

Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln – Hinweise für Prüfungsteilnehmer/innen –

RECHTSGRUNDLAGE

Grundlage für das Prüfungsverfahren ist die Prüfungsordnung der IHK Fulda für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (PO) vom 24.09.2008 und die Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln (AMSachKV) vom 02. Dezember 2009 in Verbindung mit dem Arzneimittelgesetz. Beide Vorschriften (PO und AMSachKV) erhält der Prüfungsbewerber spätestens mit der Zulassung (Einladung) der IHK Fulda zur Prüfung oder auf Anfrage.

ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Zur Prüfung ist der/die Prüfungsbewerber/in zuzulassen, der/die seinen/ihren Beschäftigungsort oder dessen/deren Aus- oder Fortbildungsstätte im Verantwortungsbereich der IHK Fulda liegt (§ 2 AMSachKV).

Die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs ist keine Zulassungsvoraussetzung.

ZULASSUNG UND ORGANISATION

Das IHK-Prüfungsverfahren beginnt mit der Zulassung des/der Antragstellers/in zur Prüfung.

Mit dem Eingang des Antrages (Antragstellung) auf Zulassung zu einer Fortbildungs- oder Sachkundeprüfung bei der IHK Fulda wird gemäß der Gebührenordnung (§4.1 GO) der Kammer die Prüfungsgebühr fällig. Unabhängig davon, ob der/die Antragsteller/in an der Prüfung teilnimmt, oder nicht.

Die Prüfung wird in Absprache mit dem Lehrgangsträger nach dem Vorbereitungslehrgang organisiert. Über die Organisation, die Prüfungstermine und die Abgabefristen wird der Prüfungsteilnehmer rechtzeitig vorher schriftlich von der IHK informiert.

GLIEDERUNG DER PRÜFUNGEN

Die Prüfung wird von der IHK Fulda schriftlich durchgeführt (§ 9 AMSachKV). Sie gliedert sich in zwei schriftliche Teile:

- Teil 1: 50 gebundene Aufgaben
- Teil 2: Erkennung von Pflanzendrogen (15 Fragen)

Die Prüfung wird an einem Tag organisiert und beträgt 75 Minuten.

Teil 1

Im Rahmen der schriftlichen Prüfung muss der/die Prüfungsteilnehmer/in 50 Fragen beantworten. Dabei handelt es sich um programmierte (gebundene) Aufgaben. Der/Die Prüfungsteilnehmer/in erhält für jede Frage 5 Lösungsvorschläge und muss aus diesen die richtige Antwort auswählen (ankreuzen). Die 50 Fragen beziehen sich auf folgende Themengebiete:

- Gesetzliche Bestimmungen Arzneimittel – Kosmetika
- Freiverkäufliche und apothekenpflichtige Arzneimittel
- Begriffsbestimmungen und Darreichungsform, Beschaffenheit, Zubereitungsformen, Inhaltsstoffe
- Lagerung und Abgabe
- Gefahren, Wirkungen und Nebenwirkungen
- Werbung

Teil 2

Der zweite Teil zur Erkennung von Pflanzendrogen besteht aus 15 weiteren Aufgaben.

- | | |
|---|---|
| A | Bestimmung von Pflanzendroge. |
| B | Bestimmung der arzneilich wirksamen Hauptinhaltsstoffe. |
| C | Bestimmung der Hauptanwendungsgebiete. |

Die entsprechenden Bestimmungen erfolgen auf der Basis von Bildern.

Pflanzendrogen

Die folgenden Pflanzendrogen können in der Sachkundeprüfung geprüft werden. Sie müssen diese deshalb kennen:

Anisfrüchte, Arnikablüten, Baldrianwurzel, Birkenblätter, Brennnesselkraut, Eibischwurzel, Eichenrinde, Enzianwurzel, Fenchelfrüchte, Flohsamen, Gewürznelken, Hagebutten, Heidelbeerfrüchte, Holunderblüten, Hopfenzapfen, Kamillenblüten, Kümmelfrüchte, Kürbissamen, Lavendelblüten, Leinsamen, Lindenblüten, Löwenzahnkraut, Malvenblüten, Melissenblätter, Mistelkraut, Pfefferminzblätter, Primelwurzel, Ringelblumenblüten, Rosmarinblätter, Salbeiblätter, Schachtelhalmkraut, Schafgarbenkraut, Spitzwegerichkraut, Süßholzwurzel, Tausendgüldenkräut, Thymiankraut, Wacholderbeeren, Weißdornblätter mit Blüten, Wermutkraut.

Publikationen zur Prüfungsvorbereitung: z. B. Broschüre „Freiverkäufliche Arzneimittel“, „Kleines Heilkräuter-Lexikon“, „Arzneimittel im Einzelhandel – Ein Leitfaden für den Handel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln“, „Freiverkäufliche Arzneimittel – Vorbereitung auf die Sachkenntnisprüfung und Leitfaden für die Praxis im Einzelhandel“.

ERMITTLUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

Grundlage für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses ist die Anzahl der richtig beantworteten Fragen (max. 65). Dieses Ergebnis wird in den 100-Punkte-Schlüssel der IHK Fulda übertragen.

BESTEHEN DER PRÜFUNG

Die Prüfung ist bestanden, wenn der/die Prüfungsteilnehmer/in 50% der zu erreichbaren Gesamtpunkte erzielt hat (§ 9 AMSachKV).

ABSCHLUSS DER PRÜFUNG

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen, wenn der/die Prüfungsteilnehmer/in von der IHK Fulda das Ergebnis schriftlich mitgeteilt bekommt. Erst nach dem Ende des Prüfungsverfahrens kann der/die Prüfungsteilnehmer/in bei der IHK Fulda persönlich Einsicht in seine/ihre Prüfungsunterlagen beantragen und dafür mit der Kammer einen Termin vereinbaren. Der/Die Prüfungsteilnehmer/in kann innerhalb von 4 Wochen nach dem Ende des Prüfungsverfahrens Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses bei der IHK Fulda einlegen. Der Widerspruch muss schriftlich eingelegt werden und substantiell begründet sein. Nach dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung und nach Auswertung durch den Prüfungsausschuss erhält der/die Prüfungsteilnehmer/in von der IHK ein Prüfungszeugnis. Die Auswertung durch den Prüfungsausschuss erfolgt nicht unmittelbar im Anschluss an die schriftliche Prüfung.

WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG

Eine Wiederholung der Prüfung (§ 11 AMSachKV) ist frühestens zum nächsten Prüfungstermin möglich. Die Prüfung muss komplett wiederholt werden.

PRÜFUNGSgebühren

Gemäß der GO der IHK Fulda wird für die Teilnahme an der Sachkundeprüfung eine Prüfungsgebühr von EURO 75,00 erhoben.

VORBEREITUNGSLEHRGÄNGE

Die Industrie- und Handelskammer Fulda organisiert selber keine Vorbereitungslehrgänge.

IHK-Servicenummer: 0661/284-48
Frau Petra Massaccesi